

<p>2.1-1 / Ce, Dd, De, Df, Dg, Ef, Eg, Eh, Fg, Fh</p>	<p><b>Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Abenden</b></p>	<p>Das NSG besteht aus 9 Teilflächen und umfaßt bei einer Fläche von insgesamt ca. <del>254</del> 293,5 ha die Buntsandsteinfelsformationen nordöstlich von Untermaubach, westlich von Leversbach, westlich von Rath, in der Umgebung von Nideggen, nördlich und östlich von Abenden sowie östlich von Blens einschließlich der Felskuppen und Bergheiden, sowie der angrenzenden Block- und Hangwälder im Rurtal sowie dem Isimuths- und Roßbachtal. Es grenzt im Süden, außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes an die verbliebenen Teilflächen des NSG "Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Hausen" (Stadtgebiet Heimbach, Gemarkung Hausen) an.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Landesentwicklungsplan/Gebietsentwicklungsplan von großer Bedeutung für den landesweiten und überregionalen Biotopverbund.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist u.a. gem. Ziffer 2., Nr. 3 als FFH-Gebiet ausgewiesen: Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie gelten z.B.: Schlucht- und Hangmischwälder, trockene Heidegebiete, Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation und Pioniervegetation, nicht touristisch erschlossene Höhlen, Hainsimsen-Buchenwald sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald.</p> <p>Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sind hier: Uhu, Wanderfalke, Großes Mausohr und Spanische Flagge.</p> <p>Das Buntsandsteinfels-Ökosystem des Naturschutzgebietes besteht insbesondere aus Felskuppen, Steilwänden, Felsbändern, Felsspalten und -höhlen sowie Block- und Felsschuttbezirken am Fußteil der Steilwände. Seine Vegetation wird geprägt durch Pionier- und Trockenrasen, insbesondere Moos- und Flechtengesellschaften, Nelkenhafer-Fluren und Heidegesellschaften.</p> <p>Die natürlichen Waldökosysteme des NSG bestehen insbesondere aus Hainsimsen-Traubeneichenwäldern, Wäldern und Gebüsch trockenwarmer Standorte, Block- und Hangschuttwäldern, Weißmoos-Kiefernwäldern und Schluchtwald-Fragmenten.</p> <p>Zu den grünlandgeprägten Bachtälern zählen insbesondere Feuchtgrünländer, Bachläufe und Quellgebiete.</p>
	<p><b>I. Schutzzweck ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Buntsandsteinfels-Ökosystems (§ 20a LG) mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG);</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Waldökosysteme an den Talhängen (§ 20a LG);</li> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung von grünlandgeprägten Bachtälern (§ 20a LG);</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20a LG);</li> <li>- die Erhaltung der geologisch und geomorphologisch bedeutsamen Buntsandsteinfelsen sowie der archäologischen und kulturgeschichtlichen Zeugnisse (z.B. Felsritzungen, Felshöhlen, und Kultstätten) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG);</li> <li>- die Erhaltung der von steil aufragenden Buntsandstein-Felsformationen geprägten Talhänge des Rurtales wegen ihrer Seltenheit, besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart (§ 20c LG);</li> </ul> <p><b>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II aufgeführten Verboten ist untersagt:</b></p> <p>25. Veränderungen der Felsoberflächen, einschließlich der Felsspalten, Felsbänder und -höhlen vorzunehmen sowie Kletterbefestigungen aller Art anzubringen;</p> <p>26. zu klettern und sich abzuseilen, sowie Kletter- und Abseilübungen durchzuführen und entsprechende mechanische und chemische Beeinträchtigungen (z.B. Verwenden von Magnesia) vorzunehmen;</p>	<p>Zu den gefährdeten Tierarten zählen insbesondere störungsempfindliche Vögel (z.B. Uhu potentiell Wanderfalke), Säugetiere (z.B. Wildkatze und zahlreiche Fledermausarten), Reptilien (z.B. Mauereidechse, Schlingnatter) und Insektenarten (z.B. verschiedene Heuschreckenarten). Zu den gefährdeten Pflanzenarten zählen insbesondere vom Aussterben bedrohte, seltene und ganzjährig trittempfindliche Moos- und Flechtenarten sowie Gefäßpflanzen wie Nelkenhafer, Astlose Graslinie und Schwarzstieliger Streifenfarn.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote und Gebote können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Das Beklettern von Felsen entsprechend Festsetzung Nr. 26 ist zulässig.</p>
--	--	--

	<p><u>Unberührt bleibt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das ganzjährige Beklettern von Felswänden der Felsbereiche Effels (Teilbereiche Effelsley bis Eingangsturm) und Hirzley außerhalb von Fledermaus-Überwinterungsquartieren mit maximal 150 Kletterern pro Tag, wenn kein Uhu und/oder Wanderfalke an den Felsen brütet, nach Vorgabe der ULB;</li> <li>- das Beklettern von Felswänden mit Fledermaus-Überwinterungsquartieren in den Felsbereichen Effels und Hirzley vom 01.04. bis 31.10., wenn kein Uhu und/oder Wanderfalke an den Felsen brütet;</li> <li>- das Beklettern von Felswänden in den Felsbereichen Effels und Hirzley im Falle einer Brut des Wanderfalcken vom 15.07. bis 31.10. und im Falle einer Brut des Uhus vom 01.09. bis 31.10. eines Jahres;</li> <li>- das Beklettern von Felswänden der Bereiche Hinkelsteine 1-4 sowie der 'Zwei Brüder auf den dafür freigegebenen Routen sowie der Felswände der Effels und der Hirzley mit Berechtigungsausweis und max. 150 Kletterer pro Tag sowie das Betreten und Beklettern des Felskopfes der Effelsley zu Ausbildungs- und Übungszwecken auf Basis eines von der ULB genehmigten öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Nideggen und dem Deutschen Alpenverein (DAV) e.V. mit folgendem Mindestinhalt:             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) er regelt die räumliche und zeitliche Zulassung und das Verhalten der Nutzungsberechtigten im Sinne des Schutzzweckes und gewährleistet darüber hinaus eine wirksame Kontrolle der getroffenen Vereinbarungen und Verbote;</li> </ul> </li> </ul>	<p>Bei eintretenden Verschlechterungen der Vegetation oder der Lebensräume für die charakteristischen Arten des Bundsandsteinfelsen-Ökosystems kann die ULB ggf. Felsbereiche, Sektoren oder einzelne Routen zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen sperren</p> <p>Der Vertrag wird auf der Grundlage der FFH-Verträglichkeit abgeschlossen.</p>
--	---	--

	<p>b) ein Ausschuss, bestehend aus Vertretern der Vertragspartner und der Unteren Landschaftsbehörde beschließt, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen, zeitliche und räumliche Einschränkungen an einem 'freigegebenen' Felsen, wenn die Brut des Uhus oder des Wanderfalken an einem Felsen festgestellt worden ist, Winter- oder Sommerquartiere von Fledermäusen nachgewiesen werden oder andere naturschutzfachliche Gründe dies erfordern.</p> <p>c) kommt der Ausschuss nicht zu einem einvernehmlichen Beschluss, kann die Untere Landschaftsbehörde die in b) bezeichneten Einschränkungen unter den genannten Voraussetzungen anordnen.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde kann das Beklettern eines anderen als der hier aufgeführten Felsen zulassen, wenn naturschutzfachliche Gründe die Sperrung nicht mehr erfordern.</p> <p>- das Betreten und Beklettern des Felskopfes der Effelsley ausschließlich zu Ausbildungs-/Rettungsübungszwecken der Bergwacht.</p> <p><del>Beklettern der Felsbereiche Effels und Hirtzley unter Berücksichtigung von Vorgaben bezüglich Anzahl der Kletterer sowie zeitlicher Regelungen nach Vorgabe der ULB. Darüber hinaus ist das Beklettern der Felsbereiche Hinkelsteine 1-4 sowie der Burgfelsen (Zwei Brüder, Burgfelsen von Holzkeilriss bis Hager Turm) nach Abschluss eines öffentlich-rechtlichen, von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigten Ver-</del></p>	<p>Dies dient der langfristigen Flexibilität ohne den Landschaftsplan ändern zu müssen. Bei diesem Verfahren werden die Betroffenen (z.B. die anerkannten Naturschutzverbände) beteiligt (sh. auch § 29 BNatG, § 12 LG NW).</p>
--	---	---

	<p><del>trages zwischen der Stadt Nideggen und dem deutschen Alpenverein -- der dann auch die Effels und die Hirtzley umfasst -- mit folgendem Mindestinhalt gestattet:</del></p> <p><del>a) -- Er regelt Anzahl, räumliche und zeitliche Zulassung und Verhalten der Nutzungsberechtigten im Sinne des Schutzzweckes. Er gewährleistet darüber hinaus eine wirksame Kontrolle der getroffenen Vereinbarungen und Verbote;</del></p> <p><del>b) -- Ein Ausschuss, bestehend aus Vertretern der Vertragspartner und der Unteren Landschaftsbehörde kann -- gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen -- zeitliche und räumliche Einschränkungen des Kletterns an einem der "freigegebenen" Felsen beschließen, wenn die Brut des Uhu oder Wanderfalken an einem Felsen festgestellt worden ist oder andere naturschutzfachliche Gründe dies erfordern;</del></p> <p>27. Einrichtungen für Erholungszwecke, den Freizeit- oder Klettersport anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;</p> <p>28. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen;</p> <p>29. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>30. Grünland und Brachen umzubereiten</p>	<p>Hierzu zählen z.B. Bänke, Treppen, Geländer oder Kletterhilfen. Bänke, Treppen oder Geländer außerhalb nicht mehr zugänglicher Bereiche stehen grundsätzlich unter Bestandsschutz. Unter Bereithaltung ist z.B. das Vorhalten oder Bereitstellen von Flächen zum Sonnenbaden, Parken o.ä. zu verstehen.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen</p>
--	---	---

	<p>oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch <u>auf Fettwiesen und -weiden</u> (<b>Ziffer 586</b>) im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>31. Waldflächen und Gewässerufer zu beweiden;</p> <p>32. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;</p> <p>33. im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd das Betreten des Schutzgebietes außerhalb vorhandener bzw. geöffneter Wege und von Zugängen zu Hochständen in der Zeit vom 16. Januar bis 31. Juli in den Felsbereichen Hochkoppel, Rather Felsen, Waldfelsen, Burgfelsen, Kuhlenbusch, Hondjesley und Raphelsley zu anderen Zwecken als zur Bergung des geschossenen Wildes und der Wildfolge gem. § 22 a Abs. 1 BJG;</p> <p>34. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG mit mehr als einer Person außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 16. Januar bis 31. Juli;</p> <p>35. Die forstliche Bewirtschaftung in der Zeit vom 16. Januar bis 31. Juli;</p> <p>36. die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße</p>	<p>oder Gemüsekulturen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs.1 <u>sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG)</u> verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr.5 <u>LFoG (Ziffer 589)</u> von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. (<b>Ziffer 589</b>)</p> <p>Die Bereiche, die zum Schutz des Brutgeschäftes bedrohter und geschützter Vogelarten zwischen dem 15.01. und 31.07. im Rahmen der Ausübung der Jagd nicht betreten werden sollten, orientieren sich am entsprechenden LÖBF-Gutachten.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Fällarbeiten, Maßnahmen der Bestandspflege sowie Wegebauarbeiten. Das Verbot dient dem Schutz der Brutplätze gefährdeter Eulen- und Greifvogelarten während der Brutzeit.</p>
--	---	--

	<p>forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände im <b>Einvernehmen</b> Abstimmung mit der ULB. <b>(Ziffer 594)</b></p> <p><b>III. Zusätzlich geboten ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder -konzeptes;</li> <li>- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. -konzeptes;</li> <li>- die Beseitigung von Einrichtungen für Freizeit- und Erholungszwecke, soweit diese in dauerhaft nicht mehr zugänglichen Bereichen liegen;</li> <li>- die Regelung des Besucherverkehrs durch Beschilderung, Informationstafeln sowie durch Lenkungen der Wegeführung und Sperrung von Trampelpfaden;</li> <li>- die Überwachung von Brut gefährdeter Eulen- und Greifvogelarten bezüglich Störungen am Brutplatz im Bedarfsfall;</li> <li>- die Verhinderung der Bodenerosion an stark betretenen Stellen durch Abpflanzungen und Absperrungen mit der Zielsetzung Wiederherstellung und Optimierung des Biotops;</li> <li>- die Auszäunung der Ufer <b>una Auwaldreste</b> gegen Viehtritt und Verbiß. <b>(Ziffer 598)</b></li> </ul>	<p>Die Regelung des Besucherverkehrs geschieht in Zusammenarbeit mit den Kommunen. Hierzu zählen insbesondere Geländer, Treppen, Beschilderungen, Bänke, Unterstände und Kletterhilfen.</p> <p>Gefährdete Eulen- und Greifvogelarten sind hier insbesondere Uhu und Wanderfalke. Als Bedarfsfall ist insbesondere eine allgemeine Brutgefährdung und die Wiederansiedlung des (ehemals hier brütenden) Wanderfalken im NSG anzusehen.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere die Felsbereiche an der Burg Nideggen, im Klettergebiet Effels, an der Jugendherberge Nideggen, an der Hirtzley, an der Christinenley, an den Rather Felsen sowie an der Hondjes- und Hundsley bei Abenden.</p>
--	--	---